

1. 1. Welches sind die Voraussetzungen, unter denen die Vorschrift des § 153 Gem.D. aushilfsweise in Betracht kommt und ein im Sinne des § 73 St.G.B.'s gleichzeitiges Zusammentreffen von Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzes mit ihr daher begrifflich ausgeschlossen ist?

2. Kann in der Erzwingung des Rechtes, einer Arbeitervereinigung anzugehören, und in der Erzwingung der Wiedereinstellung von Arbeitern, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem Arbeiterverband entlassen sind, die Erlangung einer günstigen Arbeitsbedingung gefunden werden?

III. Straffenat. Urf. v. 14. April 1910 g. S. u. Gen. III 138/10.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Eisleben.

Im M.'er Bergreviere waren Bergleute in den Ausstand getreten, weil, wie es im Eingange des angefochtenen Urteils heißt, die M.'er Gewerkschaft ihren Arbeitern verboten hatte, „sich zu organisieren“, insbesondere dem B.'er Arbeiterverbände beizutreten, und weil sie die diesem Verbote zuwiderhandelnden Bergleute aus der Arbeit entlassen hatte. Während des Ausstandes suchten die Angeklagten B., S. und R., in getrennten Handlungen, nicht gemeinschaftlich, den Hüttenerrichter B., der nicht zu den Ausständigen gehörte, durch Schimpfreden, also durch Ehrverletzung, zu bestimmen, daß er die Arbeit niederlege und dem B.'er Arbeiterverbände beitrete. Die Strafkammer verurteilte den Angeklagten B. wegen Vergehens gegen § 153 Gem.D. in gleichzeitigem Zusammentreffen mit § 185 St.G.B.'s, die Angeklagten S. und R. lediglich wegen Vergehens im Sinne des erstbezeichneten Strafgesetzes.

Auf die Revision des Angeklagten B. ist das Urteil, soweit es ihn betrifft, aufgehoben. Die Revisionen der übrigen Angeklagten sind verworfen.

Aus den Gründen:

1. . . . Die Strafvorschrift des § 153 Gew.D. findet schon nach ihrem klaren Wortlaute Anwendung, „sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt“. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß sie nur dann Platz greifen soll, wenn nicht das allgemeine Strafrecht, also gegenwärtig das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, bereits einen vom § 153 Gew.D. umfaßten Tatbestand mit einer Strafe bedroht, die in ihrem Höchstmaße eine härtere Bestrafung ermöglicht, als der § 153 zuläßt, und wenn überdies nicht auf Grund des allgemeinen Strafrechts eine Bestrafung eintritt. Sie ist demnach ein nur ausbilsweise geltendes (subidiäres) Strafgesetz in dem Sinne, wie dies vom II. Strafsenat in seinem Urteile vom 27. März 1906 näher dargelegt ist (Entsch. des R.G.'s Bd. 38 S. 383 [385 flg.], vgl. auch das Urteil des V. Strafsenats Entsch. Bd. 42 S. 427). Daß die dort entwickelten Grundsätze auch im vorliegenden Falle Platz greifen müssen, wird durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes bestätigt. Bei dessen Beratung in der zweiten Lesung hob ein Abgeordneter (Schulze-Delitzsch), ohne Widerspruch von irgend einer Seite zu finden, ausdrücklich hervor, „daß die gelinderen Strafen dieses Gesetzes nur dann eintreten sollen, wenn nach allgemeinem Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt“ (§ 169 des Entwurfs; Berh. des Reichstags 33. Sitzung vom 3. Mai 1869 S. 776).

Wenn es dem gegenüber in einem Urteile des II. Strafsenats vom 2. November 1888, Rechtspr. des R.G.'s Bd. 10 S. 619, heißt, mit dem Satze: „sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt“, entspreche die Vorschrift des § 153 Gew.D. lediglich dem im § 73 St.G.B.'s zur Geltung gebrachten Grundsätze, so ist hierbei übersehen, daß sich die Vorschrift des § 153 a. a. D. zur Zeit ihres Erlasses den landesrechtlichen allgemeinen Strafgesetzen gegenüber befand und, wie die Reichstagsverhandlungen (a. a. D. S. 775) ergeben, lediglich dazu bestimmt war, eine etwaige Lücke des allgemeinen Strafrechts der Landesgesetze auszufüllen, also nur ausbilsweise zur Anwendung zu gelangen, wenn

in einem Bundesstaate das allgemeine Strafrecht einen durch § 153 Gem.D. betroffenen Tatbestand nicht mit Strafe bedrohte. So heißt es a. a. D. S. 775 (Abg. Lasfer): „Die Voraussetzung des Abgeordneten Schulze, daß jedes Kriminalrecht in Deutschland eine Strafbestimmung hat, welche den § 168 (soll heißen 169) ersetzt, ist meines Wissens unrichtig. Schon das preußische Kriminalrecht würde nicht ausreichen; denn im preußischen Strafgesetzbuch ist namentlich auf Verrufserklärungen, soviel ich weiß, keine besondere Strafe angedroht und es würde für den Fall der Verrufserklärung keine Strafe aus dem allgemeinen Gesetze folgen.“

Da übrigens aus der erwähnten Entsch. vom 27. März 1906 (Bd. 38 S. 383) hervorgeht, daß der II. Straffenat den von ihm in der älteren Entscheidung, Rechtspr. Bd. 10 S. 619 und in einem späteren Urteile vom 23. November 1897 (Entsch. Bd. 30 S. 359) eingenommenen Standpunkt nicht mehr aufrecht erhält; so bedurfte es zum Erlasse der vorliegenden Entscheidung einer vorgängigen Anrufung der Vereinigten Straffenate nicht. In dem Urteile des I. Straffenats vom 20. Juni 1895 (Entsch. Bd. 27 S. 307) und des IV. Straffenats vom 28. Oktober 1898, D. 3648/98 ist die hier in Betracht kommende Frage einer besonderen Erörterung nicht unterzogen; überdies hat sich auch der IV. Straffenat in der Entsch. vom 21. Dezember 1909, 4 D. 858/09, dem vom II. und V. Straffenat in den Entsch. Bd. 38 S. 383 und Bd. 42 S. 427 eingenommenen Standpunkt ausdrücklich angeschlossen. Sofern das Urteil des erkennenden Senats vom 2. Oktober 1884, Entsch. Bd. 11 S. 128, der hier vertretenen Rechtsauffassung entgegenstehen sollte, trägt dieser kein Bedenken, die in der älteren Entscheidung zum Ausdruck gebrachte Ansicht aufzugeben. Endlich haben auch die neueren Entsch. des II. Straffenats vom 25. April 1902 (Entsch. Bd. 35 S. 205) und vom 12. April 1904 (Bd. 37 S. 102) die hier allein in Betracht kommende Frage grundsätzlich nicht behandelt, würden aber auch durch die mehrgedachte Entscheidung desselben Senats vom 27. März 1906 (Bd. 38 S. 383) überholt sein.

Bei der sich hieraus ergebenden nur ausbülfsweisen Geltung des § 153 Gem.D. durfte der erste Richter nicht, wie geschehen, dieses Strafgesetz in einheitlichem Zusammentreffen mit Vorschriften des allgemeinen Strafrechts zur Anwendung bringen. Wegen dieser

Rechtsverletzung, die auch auf den Strafausspruch von Einfluß gewesen sein kann, unterliegt das angefochtene Urteil hinsichtlich des Angeklagten B. der Aufhebung. . . .

Bezüglich der Angeklagten S. und R. hat das angefochtene Urteil angenommen, daß sie sich zwar ebenfalls der Beleidigung und des Vergehens gegen § 153 Gew.D. schuldig gemacht hätten, daß aber eine Bestrafung nur auf Grund der zuletzt bezeichneten Vorschrift erfolgen könne, weil ein Strafantrag des Beleidigten gegen diese Angeklagten nicht gestellt sei.

Insofern erhebt sich zunächst die Frage, ob mit Rücksicht auf die vorstehenden Ausführungen und den von dem Reichsgericht in dem Urteile vom 16. April 1889 (Entsch. Bd. 19 S. 250) eingenommenen Standpunkt (der übrigens bezüglich des dort behandelten besonderen Falles in Entsch. Bd. 24 S. 201 [202] aufgegeben zu sein scheint), eine Strafverfolgung aus § 153 Gew.D. überhaupt zulässig ist, da wegen der Beleidigung mangels Vorliegens eines Strafantrags eine Bestrafung nicht eintreten kann.

Diese Frage ist für einen Fall der vorliegenden Art unbedenklich zu bejahen. Denn die Anwendung der Sondervorschrift des § 153 Gew.D. ist, wie ihr Wortlaut klar ergibt, nur dann ausgeschlossen, wenn nach den allgemeinen Strafgesetzen eine Bestrafung des Täters eintritt. Ist demnach, sei es wegen Mangels eines Strafantrags oder wegen Verjährung oder aus sonstigen Gründen, eine Bestrafung aus dem an sich vorliegenden Tatbestand „eines allgemeinen Strafgesetzes“ im Einzelfall unzulässig, so greift die Strafvorschrift des § 153 Gew.D. Platz, wie diese auch dann zur Anwendung zu gelangen hat, wenn das allgemeine Strafgesetz im Höchstmaß eine mildere Strafe androht als § 153. Der Umstand, daß eine Bestrafung der Angeklagten S. und R. wegen Beleidigung mangels eines gegen sie gerichteten Strafantrags des Verletzten ausgeschlossen ist, steht daher der Anwendung des § 153 Gew.D. nicht nur nicht entgegen, bildet vielmehr umgekehrt die Voraussetzung für dessen Anwendbarkeit.

2. Daß aber der § 153 Gew.D. hier Platz greift, hat der erste Richter in Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts rechtlich bedenkenfrei angenommen.

Was die Verteidigung in der mündlichen Verhandlung dem

gegenüber noch geltend machte, vermag zu einer anderen Beurteilung nicht zu führen. Wenn nämlich das angefochtene Urteil in der von den ausständigen Arbeitern und insbesondere auch von den Angeklagten versuchten Erzwingung des Rechtes, sich zu einer Vereinigung zusammenzuschließen, sowie in der Erzwingung der Wiedereinstellung der entlassenen Arbeiter, und zwar in jeder dieser beiden Tatsachen für sich allein, die Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen erblickt hat, so ist diese Ansicht von einem Rechtsirrtume nicht beherrscht. Aus dem Zusammenhange der Gründe, insbesondere der im Eingange des ersten Urteils getroffenen Feststellung ergibt sich, daß die M.'er Gewerkschaft ihren Arbeitern verboten hatte, „sich zu organisieren“ und dem B.'er Arbeiterverbände beizutreten, und daß sie die dem Verbote zuwiderhandelnden Arbeiter aus der Arbeit entlassen hatte. Dem gegenüber verfolgte nach denselben Feststellungen der Ausstand, dem beizutreten der Zeuge B. seitens der beiden Angeklagten durch die ihm zugefügte Ehrverletzung gezwungen werden sollte, den Zweck, das Verbot der M.'er Gewerkschaft rückgängig zu machen und die Wiedereinstellung der entlassenen Arbeiter zu erzwingen. Daraus geht klar hervor, daß das Ziel der in dem Ausstande geschaffenen Vereinigung dahin ging, das freie Kündigungs- und Entlassungsrecht der Arbeitgeber vertragsmäßig zu beschränken, also auf diese Weise eine den Arbeitern günstige Arbeitsbedingung zu erlangen, die sowohl den Ausständigen, wie den bereits vor dem Ausbruche des Ausstandes entlassenen Arbeitern zugute kam. Daß eine derartige Beschränkung des Kündigungs- oder Entlassungsrechts des Arbeitgebers, d. h. seines Rechtes, den Arbeitsvertrag jederzeit unter Innehaltung der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Kündigungsfrist aus einem beliebigen Grunde aufzulösen, eine günstige Arbeitsbedingung für die Arbeiter enthält, kann nicht zweifelhaft sein.

Somit waren die Revisionen der Angeklagten S. und A. zu verwerfen. . . .